



G L A T F E L T E R
Beyond Paper

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der Glatfelter Dresden GmbH

(gültig ab 1. September 2013)

§ 1 Allgemeines - Geltungsbereich

(1) Allen Angeboten und Lieferungen liegen unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen zugrunde. Sie gelten durch Auftragserteilung oder Annahme der Lieferung als anerkannt.

(2) Unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von unseren Verkaufs- und Lieferbedingungen abweichende Bedingungen des Käufers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Verkaufs- und Lieferbedingungen abweichenden Bedingungen des Käufers die Lieferung an den Käufer vorbehaltlos ausführen.

(3) Soweit in diesen Bedingungen oder durch schriftliche Vereinbarung nichts anderes geregelt ist, gelten die Allgemeinen Verkaufsbedingungen (AVB) der Papier- und Pappenhersteller der EG (Empfehlung des Europäischen Verbandes der Zellstoff-, Papier- und Pappenindustrie (CEPAC)). Diese werden auf Wunsch zur Einsicht überlassen.

(4) Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Käufer zwecks Ausführung des Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niederzulegen.

(5) Unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten nur gegenüber Kaufleuten im Sinn von § 310 Abs.1 BGB.

§ 2 Angebot und Auftragsbestätigung

(1) Unsere Angebote sind grundsätzlich freibleibend.

(2) Erst unsere Auftragsbestätigung verpflichtet uns gegenüber dem Käufer und schafft die Basis und den Ursprung des Liefervertrages. Die Auftragsbestätigung muss spätestens innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Eingang der schriftlichen Bestellung abgesandt werden.

(3) Muster sind unverbindliche Ansichtsmuster. Bei einem Kauf nach Muster sind Abweichungen vorbehalten, die branchenüblich sind oder im Rahmen der normalen Fertigung liegen. Bei Lieferung von Mustern gelten Eigenschaften des Musters nicht als zugesichert, es sei denn, dass anderes in der Auftragsbestätigung ausdrücklich bestimmt ist.

(4) Unsere Produkte werden nach unseren Werkstandards produziert und geliefert. Diese Werkstandards begründen keine Garantie oder Beschaffenheitsvereinbarung, sondern dienen ausschließlich der Beschreibung oder Kennzeichnung der Ware. Soweit nicht Grenzen für zulässige Abweichungen ausdrücklich in der Auftragsbestätigung festgelegt und als solche bezeichnet sind, sind in jedem Fall branchenübliche Abweichungen (Fabrikationstoleranzen) zulässig.



G L A T F E L T E R
Beyond Paper

§ 3 Zahlungsbedingungen

(1) Die Zahlungsfrist beginnt ohne Rücksicht darauf, welche Dauer vereinbart wurde, stets mit dem Rechnungsdatum. Die Rechnungsstellung erfolgt mit Datum des Tages, an dem die Ware zum Versand oder zur Verfügung gestellt wird. Dies gilt auch, soweit schriftlich nicht etwas anderes vereinbart wurde, wenn die Ware auf Wunsch des Käufers zunächst bei uns verbleibt bzw. eingelagert wird. Soweit schriftlich nichts anderes vereinbart ist, ist der Kaufpreis ohne Abzug innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Bei Zahlung innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum wird 2 % Skonto gewährt.

(2) Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht in unseren Preisen eingeschlossen. Sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

(3) Risiko und Kosten der Übermittlung des Kaufpreises trägt der Käufer. (4) Für die rechtzeitige Bezahlung kommt es darauf an, dass wir über das Geld mit dessen Wertstellung auf einem der von uns angegebenen Konten verfügen können.

(5) Bei Verzug oder Überschreiten des Zahlungszieles sind wir berechtigt, den gesetzlichen Verzugszinssatz, mindestens jedoch 10% p.a. Zinsen zu fordern. Falls wir in der Lage sind, einen höheren Verzugschaden nachzuweisen, sind wir berechtigt, diesen geltend zu machen. Der Käufer ist jedoch berechtigt, uns nachzuweisen, dass uns als Folge des Zahlungsverzuges kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

(6) Des weiteren sind wir berechtigt, bei Verzug oder verschuldetem Überschreiten des Zahlungszieles, die sofortige Bezahlung aller noch nicht fälligen Rechnungen sowie die Vorausbezahlung aller angenommenen Aufträge zu verlangen, es sei denn, der Käufer leistet reale oder persönliche Sicherheit für alle Zahlungen.

(7) Bei Verzug sind wir berechtigt, vom Käufer die dadurch entstandenen Mahn- und Inkassokosten zu verlangen.

(8) Der Käufer kann nur aufrechnen, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

§ 4 Lieferung - Lieferzeit

(1) Die Lieferung erfolgt frei Haus, sofern schriftlich nicht etwas anderes vereinbart worden ist. Vereinbarte Lieferfristen müssen durch uns schriftlich bestätigt werden.

(2) Geraten wir aus Gründen, die wir zu vertreten haben, in Verzug, so kann der Käufer uns eine angemessene Nachfrist zur Lieferung setzen und nach fruchtlosem Ablauf dieser Nachfrist vom Vertrag zurücktreten. Ansprüche auf Ersatz des Verzögerungsschadens und Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung stehen dem Käufer nur zu, wenn der Verzug auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. Im Übrigen ist die Schadensersatzhaftung auf 50 % des eingetretenen Schadens begrenzt.



G L A T F E L T E R
Beyond Paper

(3) Die in Absatz (2) formulierten Haftungsausschlüsse bzw. Haftungsbegrenzungen gelten nicht, sofern ein kaufmännisches Fixgeschäft vereinbart wurde; gleiches gilt dann, wenn der Käufer des von uns zu vertretenden Verzugs geltend machen kann, dass sein Interesse an der Vertragserfüllung in Fortfall geraten ist.

(4) Mehrwegverpackungen und sonstige Leihverpackungen bleiben in unserem Eigentum. Die Rücksendung hat innerhalb einer angemessenen Frist in einem einwandfreien Zustand und, sofern nichts anderes vereinbart ist, frei zu erfolgen.

(5) Rahmen- und Abrufaufträge verpflichten den Käufer zur Abnahme der dem Rahmen-/Abrufauftrag zugrunde liegenden Gesamtmenge. Soweit sich aus dem Vertrag keine bestimmten Abruftermine ergeben, ist die gesamte Menge des Rahmen-/Abrufauftrages innerhalb von 3 Monaten abzurufen. Werden vom Käufer Abruftermine nicht eingehalten, so sind wir berechtigt, zwei Wochen nach schriftlicher Ankündigung unter Hinweis auf die Folgen des unterbliebenen Abrufes die Gesamtmenge vollständig zu liefern und zu berechnen. Unsere Rechte aus einem Verzug des Käufers bleiben unberührt.

§ 5 Gefahrübergang

(1) Risiko und Gefahr gehen auf den Käufer über mit Ankunft der Ware im Betrieb des Käufers, wenn die Ware von uns dorthin zu bringen ist oder mit der ordnungsgemäß mitgeteilten Zurverfügungstellung in unserem Lager bei Ware, die durch den Käufer bei uns abzuholen ist. Das gleiche gilt, wenn die Auslieferung durch den Käufer aufgeschoben wird, die Ware auf Wunsch des Käufers zunächst bei uns verbleibt bzw. eingelagert wird oder wir für Aussonderung zum gegebenen Zeitpunkt sorgen.

(2) Verzögert der Käufer die Abnahme der bestellten Ware, so geht die Gefahr bereits mit der Mitteilung unserer Lieferbereitschaft auf ihn über.

§ 6 Gewährleistung und Haftung

(1) Die Gewährleistungsrechte des Bestellers setzen voraus, dass dieser seinen nach §§ 377, 378 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß und schriftlich nachgekommen ist. Transportschäden sind außerdem dem Frachtführer unverzüglich anzuzeigen.

(2) Ist ein Mangel rechtzeitig reklamiert, kann eine Weiterverarbeitung der Ware erst nach unserer Zustimmung erfolgen.

(3) Stellt der Käufer auf Verlangen nicht unverzüglich Proben der beanstandeten Ware zur Verfügung, entfallen alle Gewährleistungsrechte.

(4) Eine Beanstandung nur für einen Teil der gelieferten Ware entbindet den Käufer nicht von seiner Zahlungspflicht. Eine völlige Zurückweisung der Ware ist ausgeschlossen.

(5) Soweit ein von uns zu vertretender Mangel der Ware vorliegt, sind wir zur Ersatzlieferung berechtigt.



G L A T F E L T E R
Beyond Paper

(6) Sind wir zur Ersatzlieferung nicht bereit oder nicht in der Lage, insbesondere verzögert sich diese über angemessene Fristen hinaus aus Gründen, die wir zu vertreten haben, oder schlägt in sonstiger Weise die Ersatzlieferung fehl, so ist der Käufer nach seiner Wahl berechtigt, Rückgängigmachung des Vertrages oder eine entsprechende Herabsetzung des Kaufpreises zu verlangen.

(7) Soweit sich nachstehend nichts anderes ergibt, sind weitergehende Ansprüche des Käufers - gleich aus welchen Rechtsgründen - ausgeschlossen. Wir haften deshalb nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind. Insbesondere haften wir nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Käufers.

(8) Vorstehende Haftungsfreizeichnung gilt nicht, soweit die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. Sie gilt ferner dann nicht, wenn der Käufer wegen des Fehlens einer von uns ausdrücklich garantierten Eigenschaft Schadensersatz geltend macht.

(9) Sofern wir fahrlässig eine Kardinalpflicht oder eine vertragswesentliche Pflicht verletzen, ist unsere Ersatzpflicht auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

(10) Eine Garantie für Eigenschaften oder für die Eignung unserer Ware für den vom Käufer beabsichtigten Verwendungszweck wird nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung gegeben. Im Übrigen werden Empfehlungen sowie Vorschläge unserer Mitarbeiter nach bestem Wissen aufgrund von Erfahrungen gegeben. Sie sind unverbindlich und befreien den Käufer nicht von eigenen Versuchen und Prüfungen. In keinem Fall kann aus ihnen eine Haftung für Schäden oder Nachteile auch in Bezug auf etwaige Schutzrechte Dritter hergeleitet werden.

(11) Sämtliche Ansprüche gegen uns, gleich aus welchem Rechtsgrund, verjähren spätestens ein Jahr nach Gefahrübergang auf den Käufer, wenn wir leicht fahrlässig gehandelt haben oder ohne Verschulden haften. Im Falle der groben Fahrlässigkeit beträgt die Verjährungsfrist 3 Jahre. Etwaige kürzere gesetzliche Verjährungsfristen haben Vorrang.

§ 7 Eigentumsvorbehalt

(1) Die gelieferte Ware bleibt unser Eigentum bis zur vollständigen Bezahlung aller auch künftig entstehenden Forderungen aus der Geschäftsbeziehung mit dem Käufer. Bei Zahlungsverzug, sonstigen schwerwiegenden Vertragsverletzungen oder bei Bekanntwerden ungünstiger Vermögensverhältnisse des Käufers, insbesondere bei Abgabe der eidesstattlichen Versicherung oder Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens ist der Käufer auf unser Verlangen verpflichtet, die in seinem Besitz befindliche Ware unverzüglich auf seine Kosten an unser Werk zurückzugeben. In dem Herausgabeverlangen durch uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, wir hätten dies ausdrücklich schriftlich erklärt. Wir sind nach Rücknahme der Ware zu deren Verwertung befugt. Die beabsichtigte Verwertung ist dem Käufer im Voraus in angemessener Frist anzukündigen. Der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Käufers - abzüglich angemessener Verwertungskosten - anzurechnen.

(2) Der Käufer ist verpflichtet, die Ware pfleglich zu behandeln, insbesondere sachgerecht zu lagern. Er ist verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Nennwert zu versichern.

(3) Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Käufer unverzüglich schriftlich zu



G L A T F E L T E R
Beyond Paper

benachrichtigen, damit wir Klage gem. § 771 ZPO erheben können.

(4) Der Käufer ist berechtigt, die Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuverkaufen. Er tritt Forderungen, die beim Weiterverkauf der weiterverarbeiteten oder nicht weiterverarbeiteten, dem Eigentumsvorbehalt ganz oder teilweise unterworfenen Ware entstehen, an uns ab, und zwar zum Ausgleich für den durch den Weiterverkauf hinfällig werdenden Eigentumsvorbehalt und als Sicherheit für uns bis zur Höhe des Wertes der dem Eigentumsvorbehalt unterworfenen Ware. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Käufer auch nach Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Konkurs- oder Vergleichsverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist aber dies der Fall, können wir verlangen, dass der Käufer uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung anzeigt.

(5) Die Verarbeitung oder Umbildung der Ware durch den Käufer wird stets für uns vorgenommen. Wird die Ware mit anderen uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Ware zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstandene Sache gilt das gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Ware.

(6) Wird die Ware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt oder verbunden, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Ware zu den anderen vermischten oder verbundenen Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung oder Verbindung. Erfolgt die Vermischung oder Verbindung in der Weise, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Käufer uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Besteller verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns.

(7) Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Käufers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt.

§ 8 Sonstiges

(1) Erfüllungsort für Zahlungsverpflichtungen des Käufers für die Lieferungen unserer jeweiligen Werke ist Heidenau.

(2) Als Gerichtsstand für beide Teile ist, wenn der Käufer Vollkaufmann ist oder die sonstigen Voraussetzungen des § 38 Abs. 1 ZPO erfüllt sind, wahlweise Dresden oder Mainz vereinbart. Im Falle der Abtretung der Forderung durch uns hat auch der Zessionar das Wahlrecht unter diesen beiden Gerichtsständen. Die Rechtsbeziehungen der Parteien unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das UN-Kaufrecht (CISG) sowie etwaige sonstige zwischenstaatliche Übereinkommen, auch nach ihrer Übernahme in das deutsche Recht, finden keine Anwendung.

(3) Wir sind berechtigt, unsere Forderungen aus den Lieferungen und Leistungen zu Finanzierungszwecken abzutreten.



G L A T F E L T E R
Beyond Paper

(4) Eine etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen lässt die Wirksamkeit dieser Bedingungen im Übrigen unberührt.

Adresse:

Glatfelter Dresden GmbH
Composite Fibers Business Unit
Pirnaer Str. 31-33
01809 Heidenau, Germany